

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken eine Benutzungsgebühr. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sporthallen erfordert eine Erlaubnis durch die Samtgemeindeverwaltung. Diese ist vor der Benutzung von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis kann erteilt werden
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl umfassende Benutzungen oder
 - b) für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen zu bestimmten Wochenzeiten innerhalb eines größeren Zeitraumes, längstens jedoch für ein Schuljahr.
- (3) Eine außerschulische Nutzung ist möglich:

montags – freitags

15.00 Uhr – 21.30 Uhr

Abweichungen von diesen Zeiten sind gesondert zu vereinbaren. Grundsätzlich sind die Festlegungen der jeweiligen Benutzungsordnungen durch die Veranstalter zu beachten.

- (4) Zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Mitgliedsgemeinde des Sporthallenstandortes ist hinsichtlich der außerschulischen Nutzungen (Belegungspläne) das Einvernehmen herzustellen.
- (5) Eine schulische Nutzung der Sporthallen hat Vorrang vor einer anderen Veranstaltung.
- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, wenn
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) Reparatur- und Wartungsarbeiten durchzuführen sind,
 - c) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist oder
 - d) sonstige Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 3

Gebühr

- (1) Alle Veranstalter haben für die Benutzung der Sporthalle eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- (2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe A Gewerbliche Unternehmungen sowie sonstige kommerzielle Organisationen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch als gemeinnützig anerkannt sind (soweit sie nicht der Benutzergruppe B zuzuordnen sind); Privatpersonen

Gruppe B Turn- und Sportvereine; Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die als gemeinnützig anerkannt sind; Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen; Kirchen; Religionsgemeinschaften; Politische Organisationen; Gewerkschaften;

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde:

Münchhausensporthalle

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
ganze Sporthalle (18 x 38 m)	80,00	40,00
eine Hälfte der Sporthalle	40,00	20,00
1/3 der Sporthalle	27,00	13,50
2/3 der Sporthalle	54,00	27,00

Sporthalle Ottenstein

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
ganze Sporthalle (12 x 24 m)	56,00	28,00

Sporthalle Polle

	Gruppe A	Gruppe B
	€	€
ganze Sporthalle (12 x 24 m)	43,00	21,50

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht für die Veranstalterin/den Veranstalter auf der Grundlage der mit der Nutzungserlaubnis festgesetzten Nutzungszeit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, es sei denn, dass eine Abmeldung spätestens eine Woche vor der festgesetzten Nutzungszeit erfolgt. Einschränkungen durch § 2 Abs. 5 werden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Vereine und Organisationen (Veranstalter Gruppe B) aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle können die Sporthallen gebührenfrei nutzen.

Bei der gebührenfreien Inanspruchnahme ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter eine wirtschaftliche Auslastung der Sporthalle zu gewährleisten. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle behält sich eine dahin gerichtete Überprüfung vor.

Grundlage hierfür sind die Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden mit Grundschulstandorten und der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

- (2) Abweichende Gebührenfestsetzungen sind im Einzelfall zu entscheiden. Über eine geänderte Gebührenfestsetzung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 5

Berechnung besonderer Kosten

Entstehen durch die Benutzung der Schulanlage besondere Kosten, die über die in § 4 festgelegten Gebühren hinausgehen, so sind diese durch den Veranstalter zu erstatten. Dieses gilt insbesondere für Instandsetzungskosten durch Beschädigungen und für Sonderreinigungsaufwand.

§ 6

Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt bei einer regelmäßigen Nutzung durch Vereine rückwirkend halbjährlich bezogen auf das Kalenderjahr.
- (2) Bei einer einmaligen oder unregelmäßigen Nutzung erfolgt die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Benutzungstermin.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren und die besonderen Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken vom 01. Dezember 2011 außer Kraft.

Bodenwerder, 19. März 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister